|  |  |
| --- | --- |
| Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel. 0211/31006-36Fax. 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer

Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

(BAG SELBSTHILFE)

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**

**des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie**

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie 14 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt es die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich die Weiterentwicklung des Familienpflegezeitgesetzes.

Auch als maßgebliche Betroffenenorganisation nach § 118 SGB XI unterstützt die BAG SELBSTHILFE die Schaffung eines echten Rechtsanspruchs auf Freistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um eine Pflegesituation für Angehörige besser gewältigen zu können.

Allerdings hält die BAG SELBSTHILFE den Kreis der Anspruchsberechtigten bislang für noch nicht ausreichend, und auch hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeit für nicht flexibel genug.

Auch die finanzielle Kompensation des Einkommensausfalls wird aus Sicht der BAG SELBSTHILFE im Referentenentwurf nicht hinreichend geregelt.

Im Einzelnen ist zum Referentenentwurf folgendes auszuführen:

**Anspruch auf Familienpflegezeit**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es, dass in § 2 des Entwurfs ein Anspruch auf Freistellung zur Familienpflege geschaffen wird.

Nicht akzeptabel ist jedoch die Regelung, wonach Arbeitnehmer in Kleinbetrieben und Arbeitnehmer, die nur weniger als 15 Wochenstunden arbeiten, keinen Rechtsanspruch erhalten sollen. Die Problematik, eine Pflegesituation von Angehörigen bewältigen zu müssen, stellt sich für die Menschen genauso wie für Beschäftigte in Großbetrieben oder Vollzeitkräfte.

Der BAG SELBSTHILFE ist durchaus bewusst, dass die Freistellung bspw. für Kleinbetriebe eine sehr große Herausforderung darstellen würde. Hier müssen dann aber Unterstützungsmöglichkeiten für die Betriebe vorgesehen werden oder es müssen analog zur Familienpflege externe Kräfte zur Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitgestellt werden.

Ein schlichter Ausschluss des Anspruchs entbehrt aus Sicht der BAG SELBSTHILFE eines sachlichen Grundes.

Auch zeitliche Begrenzung der Freistellung auf 24 Monate in § 2 Abs. 2 sollte mit einer Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

Ferner tritt die BAG SELBSTHILFE dafür ein, dass der Begriff der Angehörigen weiter gefasst wird, um der besseren Situation von Patchwork-Familien gerecht zu werden.

**Kompensation der Einkommenseinbußen**

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es nicht sachgerecht, allein die Angehörigen das Risiko von Einkommenseinbußen tragen zu lassen.

Wer die Pflege von Angehörigen organisiert, wird auch im öffentlichen Interesse tätig. Eine reine Darlehnslösung ist deshalb nicht angemessen. Die BAG SELBSTHILFE tritt vielmehr dafür ein, dass analog zum Pflegegeld nach dem SGB XI während dem Freistellungszeitraum ein Familienpflegebewältigungsgeld bezahlt wird. Lediglich hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen dem Einkommensverlust und dem Familienpflegebewältigungsgeld sollte die nun vorgeschlagene Darlehnslösung greifen.

Das Familienpflegebewältigungsgeld sollte so konzipiert werden, dass es sich an das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44 a Abs. 3 SGB XI anschließt.

**Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf**

Die BAG SELBSTHILFE tritt dafür ein, dass die Betroffenen- und Angehörigenorganisationen im Beirat nach § 14 stärker vertreten sein sollten als bislang vorgesehen.

Im Übrigen begrüßt die BAG SELBSTHILFE aber die Schaffung eines solchen Beirats sehr, um die weitere Entwicklung, insbesondere die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit bzw. die ggf. entgegenstehenden Hemmnisse zu beobachten und Verbesserungsmöglichkeiten diskutieren zu können.

**Besondere Situation von Eltern mit behinderten Kindern**

Zur besonderen Situation von Eltern mit behinderten Kindern verweisen wir auf die anliegende Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes, des Bundesverbandes für körper- und mehrfachfachbehinderte Menschen e.V. (Anlage).

Düsseldorf, 16.09.2014